

AGB

Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen der PlastoGran GmbH

Für alle Lieferungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen maßgebend, das gilt auch dann, wenn im Einzelfall nicht erneut auf sie Bezug genommen ist, der Kunde sie aber während früherer Geschäftsverbindungen zur Kenntnis hat nehmen können. Unsere Angebote sind stets freibleibend bis zur ausdrücklichen Verkaufsbestätigung. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen geltend auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen geltend nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der nachstehenden Bedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen.

1.

Lieferung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

2.

Eine mengenmäßige Über- und Unterbelieferung bei Sonderanfertigungen bis zu 20% steht uns frei, es sei denn, es wurde explizit etwas anderes vereinbart; dies führt zu Mehrkosten.

3. a)

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

3. b)

Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse erleidet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Haus Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

3. c)

Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

3. d)

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

3. e)

Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von uns unter den Voraussetzungen von Nr. 3. d) uns eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltsgüter, auch soweit sie verarbeitet sind und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner sowie Rechnungsabschriften zu übergeben.

3. f)

Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsgüter für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl und Wasser zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Verpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderung ab.

4.

Offene Mängel, Transport- und Verpackungsschäden sowie Fehlmengen sind vom Kunden sofort bei Eintreffen der Ware schriftlich und unter genauer Kennzeichnung der Beanstandung zu rügen. Bei Verpackungsschäden ist der Kunde verpflichtet, die Ware bei Auslieferung zu untersuchen und etwaige Schäden dem Auslieferer und uns bekannt zu geben. Die Untersuchungspflicht erstreckt sich jeweils auf die gesamte Lieferung. Werden die Waren vom Empfänger unbeanstandet angenommen, erlöschen etwaige Ansprüche.

5.

Handelsübliche, geringe Abweichungen in Abmessung, Gewicht und Farbe der gelieferten Ware – vor allem bei Außeneinsatz – berechtigen nicht zur Beanstandung, für Farb- und Witterungsbeständigkeit können wir nicht garantieren.

6. a)

Eine Reklamation der Ware muss uns innerhalb einer Woche nach Erhalt angezeigt werden. Geschieht dies nicht, verfallen sämtliche auf diese Lieferung gestellten Ansprüche.

6. b)

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass diese seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Ausgenommen die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind im Rahmen unserer vertraglichen Verpflichtungen außervertraglich ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadenersatzleistungen verpflichtet: Gewährleistungsansprüche sind auf Ersatzlieferungen beschränkt. Nach mangelhafter Ersatzlieferung ist der Kunde zur Minderung berechtigt. Weitergehende Ansprüche – insbesondere auf entgangenen Gewinn oder aus Folgeschäden – sind ebenso ausgeschlossen, wie unsere Haftung dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke nicht geeignet ist. Gewährleistungsansprüche erlöschen bei Weiterverarbeitung der von uns gelieferten Ware auch dann, wenn diese wesentlicher Bestandteil einer anderen Ware wird. Soweit wir den Kunden bei oder vor der Bestellung beraten haben, geschah dies nach besten Wissen und Gewissen, aber unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und begründet keine Schadenersatzansprüche uns gegenüber. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

7.

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen rein netto ohne Abzug nach Rechnungsdatum. Für Serviceleistungen gelten 7 Tage rein netto ohne Abzug nach Rechnungsdatum. Bei Zielüberschreitungen berechnen wir Zinsen von 8 % über dem jeweiligen gültigen EZB-Basiszinssatz; davon unberührt bleibt die Geltendmachung von Verzugsschaden. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, sämtliche weitere Forderungen fällig zu stellen.

8.

Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht zu Gunsten des Kunden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

10.

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand ist Duisburg.